



An die
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

Per e-mail konsultationen@rtr.at

Wien, 20.09.2017

Stellungnahme betreffend die öffentliche Konsultation der RTR GmbH zur Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009 (KEM-V 2009).

Sehr geehrte Damen und Herren,

Betreffend die Konsultation der RTR GmbH zum Entwurf einer Novelle der KEM-V 2009 erstatte ich, die Hutchison Drei Austria GmbH („H3A“) binnen offener Frist die folgende

STELLUNGNAHME :

Zu § 59a KEM-V und §74a KEM-V:

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahme an die Behörde vom 09.06.2017. Die Bestimmung von Rufnummernbereichen als Bereiche mit geregelter Tarifobergrenze durch die RTR GmbH ist nicht von der im Telekommunikationsgesetz 2003 vorgesehenen Verordnungskompetenz gedeckt, gleiches gilt für die vorgeschlagenen Entgeltbestimmungen des § 74a für Standortunabhängige Rufnummern (0720).

Dessen ungeachtet ist die Umsetzung mit technischen Implementierungsmaßnahmen verbunden, § 128 Abs. 12 des Entwurfes muss hier eine Frist für das Inkrafttreten vorsehen, die den Betreibern die technische Realisierung ermöglicht.

Zu §61 Abs. 4 KEM-V:

Mobile Endeinrichtungen, die nicht für die Sprach- oder Nachrichtenkommunikation zwischen Personen vorgesehen sind, werden bereits mit Rufnummern adressiert. Die verwendeten Rufnummern haben teilweise weniger als 9 Stellen.

Zum Zeitpunkt der Zuteilung war dies rechtlich zulässig, eine Umstellung der rechtlichen Vorgaben für die Adressierung dieser Endeinrichtungen darf aus Gründen der Rechtssicherheit nicht rückwirkend erfolgen.

Die Wirkung kann sich nur für zukünftige Zuteilungen von Rufnummern an Endeinrichtungen erstrecken, die Verordnung hat auch hier in § 128 Abs. 12 Übergangsfristen vorzusehen, die eine Anpassung der technischen Systeme möglich macht.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Jan Trionow
CEO



Simone Keglovics
General Counsel

Hutchison Drei Austria GmbH